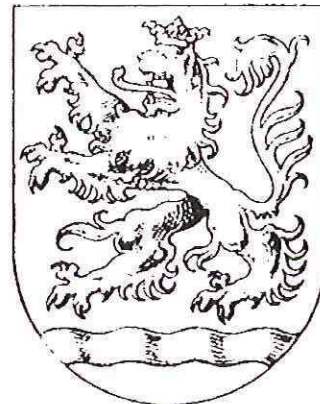


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 12.10.2015

Nr. 20

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
131	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf vom 03.09.2015	422
132	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Ottensteins vom 22.07.2015 über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtliche und nebenamtlich Tätige vom 19.09.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008	427
133	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2015 vom 21.05.2015 und Bekanntmachung vom 06.10.2015	428
134	Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover am 16.10.2015	431
135	Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Negenborn vom 17.09.2015	432
136	Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Golmbach vom 17.09.2015	433
137	Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Bevern vom 06.10.2015	434

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtoldendorf für den Friedhof in Stadtoldendorf am 03.09.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (für 30 Jahre):

- | | |
|---|------------|
| a) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 480,00 € |
| b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 20 Jahre | 250,00 € |
| c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,95m x B. 0,90m | 950,00 € |
| d) komplett rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit,
einschließlich rasenbündiger Namensplatte 45x60cm | 1.690,00 € |

2. Wahlgrabstätte (für 30 Jahre):

- | | |
|--|------------|
| a) je Grabstelle | 690,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 23,00 € |
| c) rasengepflegt, Pflanzfläche L. 0,80m x B. 0,90 m - je Grabst. | 1.290,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- | 43,00 € |

3. **Urnenreihengrabstätte (für 25 Jahre):**
 - a) je Grabstelle 425,00 €
 - b) rasengepflegt mit Pflanzfläche L. 0,40m x B. 0,60m - je Grabst. 630,00 €
4. **Urnenwahlgrabstätte (nur Doppelgrabstätten für 25 Jahre):**
 - a) je Doppelgrabstelle 875,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 35,00 €
 - c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,60 x B. 1,00 m
- je Doppelgrabstelle 1.100,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 44,00 €
5. **Urnenfeld – rasengepflegt (für 25 Jahre)**
 - a) je Grabstelle – anonym 710,00 €
 - b) je Grabstelle – einschließlich Messingnamensplatte an der Stele 905,00 €
6. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
 - a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte 120,00 €
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d), 4.b) oder 4.d) für die Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**
 - a) je Bestattungsfall 220,00 €
 - b) je Bestattungsfall für bis zu weiteren 2 Std. (zus. zu 1a)
(max. insgesamt 4 Std.) 100,00 €
 - c) Urnenbegleitung aus der Kapelle heraus
(ohne musikalische Begleitung) 60,00 €
 - d) Urnenbegleitung vom Vorplatz der Kapelle aus
(ohne vorherige Trauerfeier und musikalische Begleitung) 35,00 €
2. **Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer**

Die Nutzung der Kühlkammer bis zu 24 Std. ist kostenfrei bei Beisetzung auf diesem Friedhof.

Darüber hinaus je angefangene 24 Stunden 60,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. **Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde für eine Erdbestattung:**
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 300,00 €

2. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde

- a) für eine Urnenbestattung 160,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals 50,00 €
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr 2,30 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Trägerlohn
- a) je Erdbestattung 160,00 €
- b) je Erdbestattung - bei einer Arbeitszeit von mehr als 90 Minuten 210,00 €
- c) je Urnenbegleitung 19,00 €
- d) Überführungen 135,00 €
2. Grabstättenkennzeichnung 15,00 €
3. Abräumen der Grabstätte (einschl. Entsorgung)
nur bei Vergabe von Nutzungsrechten vor 30.06.2010
- a) Einzelgrab 95,00 €
- b) Doppelgrab 120,00 €
- c) Urnenplatz 75,00 €
- d) teilrasengepflegtes Grab (je Grabstelle) 50,00 €
- e) teilrasengepflegter Urnenplatz 30,00 €
4. Jährliche Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung
- a) Einzelgrab 30,00 €
- b) Doppelgrab 55,00 €
- c) Urnengrab 20,00 €
- d) Streifenfundament für Grabmal
je Einzelgrab in der Reihengrababteilung
mit der Bezeichnung U 105,00 €
- e) Sandsteineinfassung je Doppelgrabstätte in der
Urnenwahlgrababteilung mit der Bezeichnung L 235,00 €
5. Einzelbeisetzung in der Rasenfläche „Sternenkinder“
(Rasenfläche zur Beisetzung von Früh- und Totgeburten) 100,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.10.2014 außer Kraft.

Stadtoldendorf, 03.09.2015

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende/r:




Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden,

Holzminden, den 25.09.2015



45/2015

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag – gem. § 41a Abse. 2 + 5 KKO:


(Simon)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Ottenstein über die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige vom 19.09.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

Aufgrund der §§ 10,44 und 55 des des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Ottenstein am 22.07.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige (Reisekosten) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Ratsvorsitzende - zugleich in seiner Eigenschaft als Bürgermeister – erhält Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz für durchgeführte Dienstfahrten.

Artikel 2

§ 8 der Satzung über Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige (Inkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Ottenstein, den 24.09.2015

L.S.

Flecken Ottenstein

gez. Weiner

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in der Sitzung am 21. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 685.500 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 775.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 3.500 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 656.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 739.400 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 180.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 180.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 11.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 836.400 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 930.900 € |
| - Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten) | 0 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

5.000,00 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Kirchbrak, im Mai 2015

Gemeinde Kirchbrak

gez. Brennecke
Bürgermeister

L.S.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am *18.09.15* unter dem Aktenzeichen */* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom *19.10.2015* bis *27.10.2015*

in der Gemeindeverwaltung Kirchbrak, Kirchweg 7, 37619 Kirchbrak, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchbrak, den *06.10.2015*

gez. Brennecke
Bürgermeister

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Freitag, 16.10.2015, 10:00 Uhr
38640 Goslar, Klubgartenstraße 6, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. November 2015
- Wahl des Verbandsgeschäftsführers / der Verbandsgeschäftsführerin
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

05. Oktober 2015



GEMEINDE NEGENBORN

LANDKREIS HOLZMINDEN

Negenborn, 21.09.2015

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 17.09.15 folgende Beschlüsse gefasst:

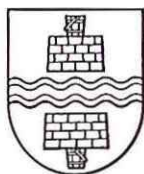
Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme von 910.058,79 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 82.651,62 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 123.378,88 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen in der Zeit vom 19.10. bis 30.10.15 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Harling

Gemeinde Golmbach
Der Bürgermeister



37640 Golmbach
Am Sportzentrum 7

Telefon: 05532 8442
Telefax: 05532 81052
Email: gemeinde-golmbach@t-online.de

21.09.2015

BEKANNTMACHUNG

**Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des
Bürgermeisters**

**Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung vom 17.09.2015 folgende
Beschlüsse gefasst:**

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der
Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme von
2.585.824,47 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 6.297,93 €
und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 163.473,35 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die
Prüfung des Jahresabschluss 2012 liegen in der Zeit vom 19.10.-30.10.15 zur
Einsichtnahme in der Gemeinde Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach
und in der Samtgemeinde Bevern, Angerstraße 13a, 37639 Bevern öffentlich aus.

gez. Ohm

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern, 07.10.15

Angerstraße 13 A

Tel.: (0 55 31) 99 44-0

Telefax : (0 55 31) 99 44 50

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 06.10.15 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Samtgemeinderat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme von 9.816.170,84 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 278.256,25 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 74.424,39 €.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen in der Zeit vom 19.10. bis 30.10.15 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock